

BEKANNTMACHUNG



Änderung der Friedhofssatzung

Satzung

zur Änderung der Satzung vom 27. November 2014 über das Bestattungswesen - Friedhofssatzung -

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Bestattungswesen in der Gemeinde Poing – Friedhofssatzung – vom 27. November 2014, zuletzt geändert am 12.04.2018 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird Nr. 5. ersatzlos gestrichen.
In Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Gleiches gilt für Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes und für Personen, die im Gemeindegebiet tot aufgefunden worden sind, wenn eine andere ordnungsgemäße Beisetzung nicht sichergestellt ist.

Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
Gewerbetreibende dürfen die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nutzen, soweit sie dafür beauftragt wurden.
Die Aufbahrungs- bzw. Aussegnungshalle dürfen Gewerbetreibende nutzen, soweit sie dies gemäß § 5 angezeigt haben.
§ 25 bleibt unberührt.

Der Inhalt des § 3 wird ersatzlos aufgehoben und durch folgende Überschrift und folgenden Inhalt ersetzt:

§ 3

Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1. genannten Bestattungseinrichtungen sind tagsüber geöffnet; während der Dämmerung oder in den Nachtstunden dürfen sie nicht betreten werden.

Die Zugangsbeschränkung gilt nicht, wenn ein Betreten aus sicherheits- oder öffentlich-rechtlichen Gründen dies erfordert.

Bei Bedarf kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) generelle Öffnungszeiten festlegen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde zeitlich befristete Zugangsbeschränkungen anordnen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung sowie für die Nutzung der Aussegnungshalle kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) im Benehmen mit den bestattungspflichtigen Angehörigen, dem von ihnen beauftragten Bestattungsinstitut und dem Vertreter der jeweiligen Glaubensgemeinschaft festsetzen.
Um einen geregelten Bestattungsbetrieb zu gewährleisten, kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) für die Bestattungszeiten und für die Nutzungszeiten der Aussegnungshalle generelle Regelungen treffen, von welchen dann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

In der Überschrift des § 4 wird das Wort „Benutzung“ durch das Wort „Benutzungszwang“ ersetzt.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Leichen werden in der Aufbahrungshalle in den dafür vorgesehenen abgetrennten Abteilen, durch ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsunternehmen, aufgebahrt.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2.) ist unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.
Dies gilt auch für die Hinterstellung von Urnen in der Aufbahrungshalle.
- (2) Bestattungen von Leichen sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Dabei ist die Bestattungsfrist zu beachten.
- (3) Die Beisetzung von Aschenresten (Urnen) ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Der Anzeige ist die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Die Anzeigepflicht obliegt dem jeweiligen Bestattungsunternehmen.
- (5) Soll die Bestattung in einem Grab erfolgen, an dem ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

Die Bestattungseinrichtungen dürfen nicht während der Dämmerung und in den Nachtstunden betreten werden.

In § 25 Abs. 1 wird vor dem Wort „Bildhauer“ das Wort „Bestattungsunternehmen,“ eingefügt.

In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Dieser kann mit Auflagen versehen werden und ist stets widerruflich.

§ 27 wird wie folgt gefasst:

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis 2.500,-- € belegt werden, wer

1. den Vorschriften über die Öffnungs- und Benutzungszeiten zuwider handelt (§ 3),
2. den Vorschriften über die Benutzung der Aufbahrungshalle zuwider handelt (§ 4),
3. die Anzeigepflicht verletzt (§ 5),
4. die Pflege von Grabstätten vernachlässigt (§ 22),
5. gegen die für den Bestattungsgarten geltenden Vorschriften verstößt (§ 18 a),
6. ohne Genehmigung Grabmäler errichtet bzw. verändert oder ohne vorherige Zulassung durch die Gemeinde als Gewerbetreibender im Friedhof tätig wird (§§ 19, 25)
7. sich als Besucher nicht entsprechend der Zweckbestimmung des Friedhofes verhält (§ 24),
8. einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwider handelt (§ 28).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gemeinde Poing
Poing, den 18.10.2019

A. Hingerl
Erster Bürgermeister
